

# Wahl der Rechtsform

# Warum Beschäftigung mit Rechtsformen?

## Einflussfaktoren auf die Wahl der Rechtsform

### Was wird unter dem Begriff „Rechtsform“ verstanden?

Alle wesentlichen Merkmale der rechtlichen Organisation eines Unternehmens

1. Gestaltungsmöglichkeiten Gesellschaftsverträge (Ist ein/sind mehrere Partner vorhanden? Wer hat das Sagen?)
2. Haftung (Wer haftet – in welchem Umfang?)
3. Eigenkapitalausstattung und Finanzierungsmöglichkeiten (mit Eigen- und Fremdkapital)
4. Gewinn- und Verlustbeteiligung, Entnahmerechte
5. Leitungsbefugnisse (Vertretung nach außen, Geschäftsführung, Mitbestimmung/Kontrollbefugnis)
6. Flexibilität bei der Änderung der Beteiligungsverhältnisse sowie Eintritt/Ausscheiden von Gesellschaftern
7. Steuerbelastung
8. Aufwendungen der Rechtsform (z.B. Gründungs- und Kapitalerhöhungskosten; Aufwendungen für Rechnungslegung, Prüfung, Publizität)

## Eigenkapital (EK) und Haftung

- Haftungsvolumen: Unternehmensvermögen
- (finanzierungsbezogenes) EK: Vermögensbetrag, den die Gesellschafter
  - als Pflichteinlage versprechen zu übernehmen oder
  - in Form von Bar- oder Sacheinlagen tatsächlich einbringen
- (bilanzierungsbezogenes) EK: Gesamtheit der bilanziell ausgewiesenen Eigenkapitalpositionen (Grund- oder Stammkapital, Rücklagen, ...)
- Gründungszeitpunkt: bilanzielles EK = finanzierungsbezogenes EK
- Gewinne, Verluste, Entnahmen oder Ausschüttungen sowie Einlagen verändern das bilanzielle Eigenkapital im Laufe der Zeit
- Einlagenerhöhung mit Bruttoverbuchung:

Summe bilanzieller Eigenkapi- talposten	=	Summe insges. übernommener Einlagen = erbrachte + ausstehende Einlagen	+ Summe aller erzielten Gewinne	- Summe aller eingetretenen Verluste	- Summe aller Entnahmen bzw. Ausschüttungen
--	---	---	---------------------------------------	--	--

# Private und öffentliche Betriebe

## I. Private Betriebe

### 1. Personengesellschaften

- Einzelunternehmung
- Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Kommanditgesellschaft (KG)

### 2. Kapitalgesellschaften

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Aktiengesellschaft (AG)

Privatrechtliche Unternehmen sind meist gewinnorientiert

Öffentliche Betriebe verfolgen hingegen häufig andere Ziele  
Versorgung mit lebensnotwendigen Produkten oder Leistungen zu kostendeckenden Preisen

Bsp:

Abfallbeseitigung, Straßenreinigung Versorgung mit sozialen und kulturellen Produkten und Leistungen bei Inkaufnahme von Verlusten

Bsp:

Theater, Bibliotheken, Schwimmbäder, ÖPNV

## II. Öffentliche Betriebe

## Rechtsformenübersicht 1

	<b>Einzelunternehmen</b>	<b>OHG</b>	<b>KG</b>
<b>Gesetz</b>	HGB	§§ 105-160 HGB; §§ 705-740 BGB	§§ 161-177 HGB §§ 705-740 BGB
<b>Mindestpersonenzahl</b>	1	2	
<b>Eigene Rechtspersönlichkeit</b>		Nein	
<b>Registereintragung</b>		Handelsregister	
<b>Verfassungsvereinbarung</b>	-	Gesellschaftsvertrag (formfrei)	
<b>Eigenkapitalgeber</b>	Inhaber	Gesellschafter	Komplementär(e) Kommanditist(en)
<b>Geschäftsführung und Vertretung bzw. Gesellschaftsorgane</b>	Inhaber (dispositiv)	Gesellschafter (dispositiv)	Komplementär(e) (dispositiv)
<b>Einlagen der Eigenkapitalgeber</b>	Kapitaleinlage (eff. Einlagenbetrag des Inhabers)	Kapitalanteile (eff. Einlagenbeträge der Gesellschafter)	Kapitalanteile (eff. Einlagenbeträge der Komplementäre und Kommanditisten)

## Beurteilung Rechtsformen 1

	<b>Einzelunternehmen</b>	<b>OHG</b>	<b>KG</b>
<b>Gestaltungsmöglichkeit Gesellschaftsverträge</b>	Entfällt	Große Spielräume (Geschäftsführung, Vertretung, Kontrolle, Gewinn-/ Verlustverteilung), weil rechtl. Regelungen dispositiver Natur	
<b>Haftungsverhältnisse</b>	Es haftet das Unternehmensvermögen und der Inhaber mit seinem gesamten Privatvermögen	Es haften das Unternehmervermögen und alle Gesellschafter unbeschränkt als Gesamtschuldner mit ihrem ges. Privatvermögen	Es haften das Unternehmervermögen und alle Komplementäre unbeschränkt als Gesamtschuldner mit ihrem ges. Privatvermögen Kommanditisten haften in Höhe ausstehender Kommanditeinlagen

## Beurteilung Rechtsformen 2

	<b>Einzelunternehmen</b>	<b>OHG</b>	<b>KG</b>
<b>Eigenkapital-ausstattung</b>	Kapitaleinlage des Inhabers; variabel durch Entnahmen/Einlagen sowie Gewinne/Verluste	Kapitaleinlagen der Gesellschafter; variabel durch Entnahmen/Einlagen, Gewinne/Verluste  Kündigung ist möglich	Komplementäre: Einlagen in beliebiger Höhe; Veränderung wie OHG  Kommanditisten: vertragl. vereinbarte Höhe der Kommanditeinlagen; Veränderung ggf. bis zur vereinbarten Höhe  Kündigung ist Komplementären und Kommanditisten möglich
<b>Geschäfts-führung</b>	Inhaber	Alle Gesellschafter; Widerspruch möglich	Alle Komplementäre; Widerspruch möglich
<b>Vertretung</b>			
<b>Kontrolle</b>		Von der Geschäftsführung ausgeschlossene Gesellschafter haben umfassende Auskunftsrecht	Wie OHG; Kommanditisten haben nur Informationsrechte

# Beurteilung Rechtsformen 3

	<b>Einzelunternehmen</b>	<b>OHG</b>	<b>KG</b>		
<b>Gewinn- und Verlustbeteiligung</b>	Gesamter Gewinn und Verlust entfällt auf Inhaber	Gewinn: 4% auf EK-Anteile; Rest nach Köpfen Verlust nach Köpfen Aber dispositives Recht	Komplementäre: wie OHG Kommanditisten: 4% auf EK-Anteile; Rest im angemessenen Verhältnis; Verlust im angemessenen Verhältnis – aber nur bis zur Höhe d. Kommanditeinlage		
<b>Rechnungslegung, Prüfung, Publizität</b>	Wenig strenge Rechnungslegungsvorschriften; keine Prüfungs- und Publizitätspflichten – Ausnahme: Großunternehmen				
<b>Einmalige Aufwend.</b>	Anmeldung bei Behörden	Vertragsabschluß; Anmeldung bei Behörden			
<b>Laufende Aufwendungen</b>	Entfallen (ausgenommen Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Publizitätspflichten bei Großunternehmen)				
<b>Steuerbelastung</b>	Einkommensteuer bis zum max. Grenzsteuersatz auf den Gewinn				

### KG

- Die **Kommanditgesellschaft** ist eine **Personengesellschaft**, die aus zwei Arten von Gesellschaftern besteht. Das ist mindestens ein Komplementär (Vollhafter) und mindestens ein **Kommanditist - der Teilhafter**. Kommanditisten legen einen Teil der Kapitaleinlage ein und haften beschränkt nur bis zu dieser Höhe.
- Rechte der Kommanditisten beziehen sich auf den Zweck des Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma.
  - A) **Kontrollrecht** sowie Recht zur Einsicht in alle Bücher der Finanzbuchhaltung und der Bilanzen.
  - B) Bei außergewöhnlichen Geschäften **Widerspruchsrecht**.
  - C) Recht auf Gewinnanteil: 4 Prozent vom eingebrachten Kapital beträgt. Andere vertragliche Vereinbarungen sind jedoch möglich.
- Pflichten: In erster Linie **Erbringen der vereinbarten Kapitaleinlage** und, wenn aus betrieblichen Gründen notwendig, die Pflicht zur Beteiligung und Ausgleich von Verlusten in angemessenem Verhältnis (**Nachschusspflicht** – wenn vertraglich vereinbart).

## Einzelunternehmen

	freiberufliche Tätigkeit	gewerbliche Tätigkeit
<b>Eintrag ins Handelsregister</b>	nein (nicht möglich)	nur wenn Kaufmann gem. HGB
<b>Gewerbeanmeldung</b>	nein	ja
<b>Firma</b>	Name und Vorname des Unternehmers sowie Personen- oder Unternehmenszusatz: „Ingenieurbüro Willi Müller“	Freie Wahl der Firma; Name darf nicht über die realen Verhältnisse irreführend sein. Bei Eintrag im Handelsregister: Zusatz e.K. (bzw. e.Kfm., e.Kfr.) - eingetragener Kaufmann / eingetragene Kauffrau enthalten: „Solar-Handel Willi Müller / Solar-Handel Willi Müller e.K.“
<b>Geschäftsführung</b>	Unternehmer, allein; Delegation durch „Prokura“ (Handlungsvollmacht)	
<b>Haftung</b>	Unternehmer persönlich mit Privat- und Geschäftsvermögen	
<b>Steuern</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einkommensteuer</li> <li>• Lohnsteuer (für Angestellte)</li> <li>• Umsatzsteuer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewerbesteuer</li> </ul>
<b>Sonstiges</b>	nur für freie Berufe gem. §18 EStG	

## Personengesellschaft

	<b>GbR</b>	<b>Partnergesellschaft</b>
<b>Bedeutung</b>	Gesellschaft des bürgerlichen Rechts gem. BGB	Partnergesellschaft gem. PartGG
<b>Eintrag ins Handelsregister</b>	nein	Ja (Partnerschaftsregister)
<b>Gewerbeanmeld.</b>	ja, bei gewerbl. Tätigkeit	nein
<b>Firma</b>	keine	Name mind. eines Partners mit Zusatz „und Partner oder Partnerschaft“ sowie alle vertretenen Berufe: „Müller und Partner, Unternehmensberater und Projektgenieure“
<b>Geschäftsführung</b>	alle Gesellschafter gemeinschaftlich	alle Partner jeweils für ihre Tätigkeit; vertragliche Regelung möglich; kein Partner kann von Geschäftsführung ausgeschlossen werden
<b>Haftung</b>	Gesellschafter persönlich u. solidarisch mit Privat- und Gesellschaftsvermögen	Partner persönlich und solidarisch mit Privat- und Partnerschaftsvermögen; Haftung kann vertraglich beschränkt werden
<b>Steuern</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einkommensteuer</li> <li>• Lohnsteuer (für Angestellte)</li> <li>• Umsatzsteuer</li> </ul> • Gewerbesteuer, wenn gewerbliche Tätigkeit	
<b>Sonstiges</b>		nur für freie Berufe gem. §18 EStG

## Rechtsformenübersicht

	GmbH	AG	eG
<b>Gesetz</b>	GmbHG	AktG	GenG
<b>Mindestpersonenzahl</b>	1	5	3
<b>Eigene Rechtspersönlichkeit</b>		Ja	
<b>Registereintragung</b>	Handelsregister		Genossenschaftsregister
<b>Verfassungsvereinbarung</b>	<b>Gesellschaftsvertrag</b> (notariell beurkundet)	<b>Satzung</b> (notariell beurkundet)	<b>Statut</b> (Schriftform)
<b>Eigenkapitalgeber</b>	<b>Gesellschafter</b>	<b>Aktionäre</b>	<b>Genossen</b>
<b>Geschäftsführung und Vertretung bzw. Gesellschaftsorgane</b>	<b>Geschäftsführer</b>  <b>Aufsichtsrat</b> (evtl.) <b>Gesellschafterversammlung</b>	<b>Vorstand</b>  <b>Aufsichtsrat</b> <b>Hauptversammlung</b>	<b>Vorstand</b>  <b>Aufsichtsrat</b> (evtl.) <b>Generalversammlung</b> <b>(Vertreterversammlung)</b>
<b>Einlagen der Eigenkapitalgeber</b>	<b>Stammkapital</b> ( $\Sigma$ der Nennbeträge aller v.d. Gesellschaftern übernommenen Geschäftsanteile)	<b>Grundkapital</b> (Summe der Nennbeträge aller ausgegebenen Aktien)	<b>Geschäftsguthaben</b> (eff. Einlagenbeträge der Genossen auf die übernommenen Geschäftsanteile)

## Kapitalgesellschaft

	GmbH	AG
<b>Haftung</b>	Beschränkt auf Firmenkapital, mindestens auf Stammkapital	Beschränkt auf Firmenkapital, mindestens auf Grundkapital
<b>Steuern</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Körperschaftsteuer</li> <li>• Einkommensteuer (Gesellschafter)</li> <li>• Gewerbesteuer</li> <li>• Umsatzsteuer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lohnsteuer (für Angestellte - auch Gesellschafter Geschäftsführer)</li> <li>• Lohnsteuer (für Angestellte)</li> </ul>
<b>Sonstiges</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stammkapital mind. € 25.000,-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundkapital mind. € 50.000,-</li> </ul>

# Biogasgenossenschaften

### Stand

- Biogasanlagen überwiegend als GmbH & Co. KG.
- Steuerliche Gleichstellung der Genossenschaften zu den Kapitalgesellschaften bezogen auf Sacheinbringungen
- Steuerfreiheit gem. § 5 Abs. 1 Nr. 14 Satz 1 Buchstabe c KStG, wenn ausschließlich Verwertung der Urproduktion der Mitglieder erfolgt
- Analogie zu landwirtschaftlichen Verwertungsgenossenschaften
- Individuelle Satzungsgestaltung (Gestaltung des Statuts) – z.B.
  - Mehrstimmrechtsgestaltung in Abhängigkeit von Lieferumfang
  - Genossenschaftl. Bindungsdauer 10 Jahre kann Kündigungsfrist sein
  - Bei weniger als 20 Genossen: 1 Vorstand; kein Aufsichtsrat
  - Genossenschaftliche Rückvergütung
  - Einfacher Ein-/Austritt; keine Probleme mit Bewertung
  - Kein Nachhaftungsrisiko wie bei GmbH & Co. KG

### § 5 des GenG: Befreiungen

#### (1) Von der Körperschaftsteuer sind befreit ...

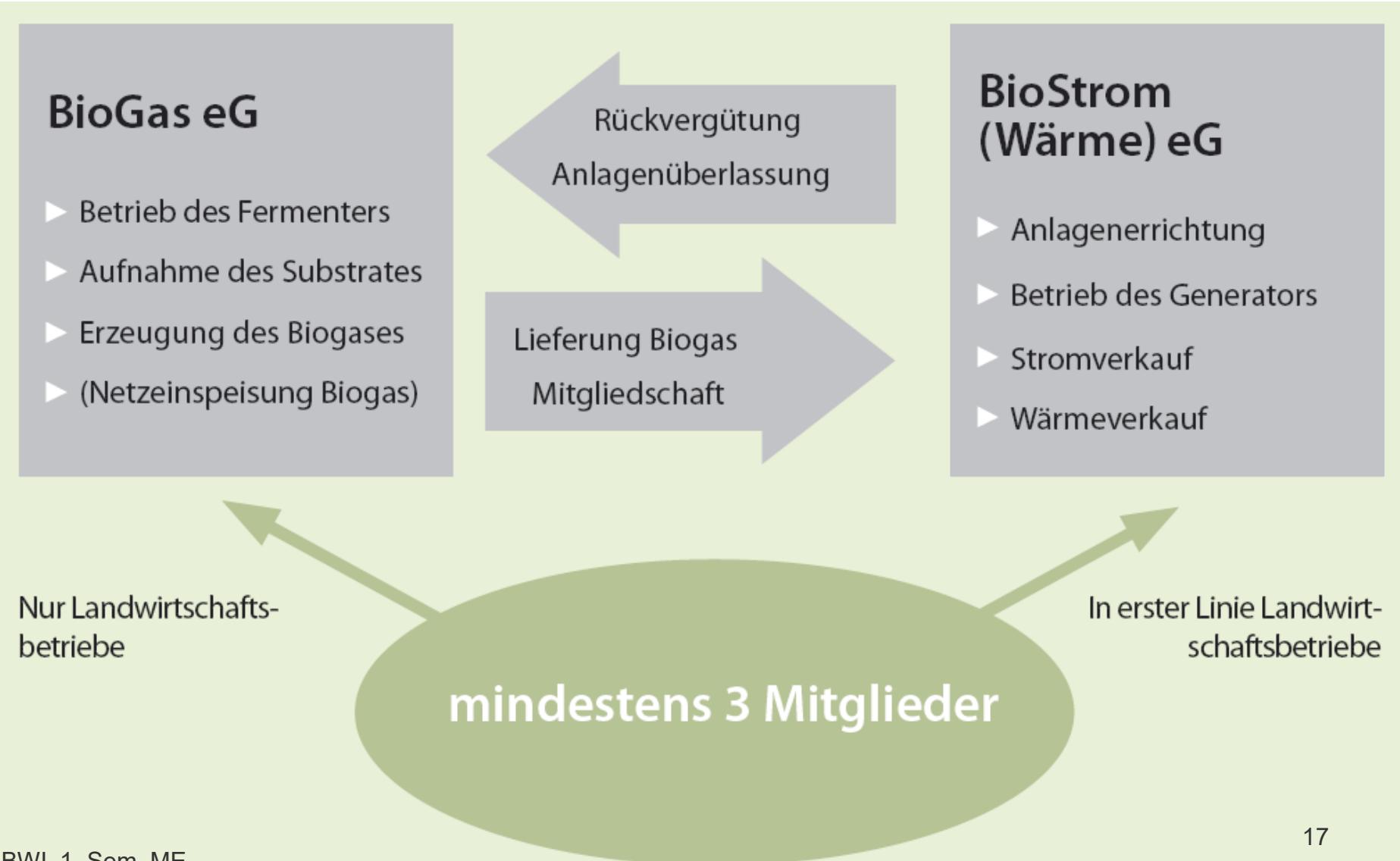
##### 14. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, soweit sich ihr Geschäftsbetrieb beschränkt

- a) auf die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände,
- b) auf Leistungen im Rahmen von **Dienst- oder Werkverträgen** für die Produktion land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Betriebe der Mitglieder, wenn die Leistungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen; dazu gehören auch Leistungen zur Erstellung und Unterhaltung von Betriebsvorrichtungen, Wirtschaftswegen und Bodenverbesserungen,
- c) auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, wenn die Bearbeitung oder die Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt, oder
- d) auf die Beratung für die Produktion oder Verwertung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse der Betriebe der Mitglieder.

<sup>2</sup> Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn die Einnahmen des Unternehmens aus den in Satz 1 **nicht bezeichneten Tätigkeiten 10 Prozent der gesamten Einnahmen** übersteigen.

<sup>3</sup> Bei Genossenschaften und Vereinen, deren Geschäftsbetrieb sich überwiegend auf die Durchführung von Milchqualitäts- und Milchleistungsprüfungen oder auf die Tierbesamung beschränkt, bleiben die auf diese Tätigkeiten gerichteten Zweckgeschäfte mit Nichtmitgliedern bei der Berechnung der 10-Prozentgrenze außer Ansatz;

## Betrieb der Biogasanlage in zwei verschiedenen Genossenschaften



## § 22 des GenG: Genossenschaftliche Rückvergütung

(1) <sup>1</sup>Rückvergütungen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften an ihre Mitglieder sind nur insoweit als Betriebsausgaben abziehbar, als die dafür verwendeten Beträge im Mitgliedergeschäft erwirtschaftet worden sind. <sup>2</sup>Zur Feststellung dieser Beträge ist der Überschuss

1. bei Absatz- und Produktionsgenossenschaften im Verhältnis des Wareneinkaufs bei Mitgliedern zum gesamten Wareneinkauf,
  2. bei den übrigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Verhältnis des Mitgliederumsatzes zum Gesamtumsatz
- aufzuteilen. <sup>3</sup>Der hiernach sich ergebende Gewinn aus dem Mitgliedergeschäft bildet die obere Grenze für den Abzug. <sup>4</sup>Überschuss im Sinne des Satzes 2 ist das um den Gewinn aus Nebengeschäften geminderte Einkommen vor Abzug der genossenschaftlichen Rückvergütungen und des Verlustabzugs.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Abzug nach Absatz 1 ist, dass die genossenschaftliche Rückvergütung unter Bemessung nach der Höhe des Umsatzes zwischen den Mitgliedern und der Genossenschaft bezahlt ist und dass sie

1. auf einem durch die Satzung der Genossenschaft eingeräumten Anspruch des Mitglieds beruht oder
2. durch Beschluss der Verwaltungsorgane der Genossenschaft festgelegt und der Beschluss den Mitgliedern bekannt gegeben worden ist oder
3. in der Generalversammlung beschlossen worden ist, die den Gewinn verteilt.

<sup>2</sup> Nachzahlungen der Genossenschaft für Lieferungen oder Leistungen und Rückzahlungen von Unkostenbeiträgen sind wie genossenschaftliche Rückvergütungen zu behandeln.



# BIOENERGIEDORF

Suchen

[Aktuell](#)[Gemeinde](#)[Touristik](#)[Betreibergesellschaft](#)[Wissenstransfer](#)[Netzwerk](#)[Genossenschaft](#)[Wärmevertrag](#)[Energieanlage](#)[Ereignisse](#)[Partner](#)[Intranet](#)[Extranet](#)[Kontakt](#)

## Bioenergiedorf Jühnde eG

Hier finden Sie Informationen zur Betreibergesellschaft, die die Bioenergieanlage in Jühnde errichtet und betreibt. Das besondere an der Gesellschaft ist die Beteiligung des Dorfes. Alle Landwirte und Wärmeabnehmer, aber auch die Gemeinde und Kirche sind Mitglied der Genossenschaft. Zusätzlich ermöglicht die Satzung, bis zu 25% Mitglieder aufzunehmen, die von Außerhalb kommen. Zur Zeit haben wir ca. 195 Mitglieder.

Die Betreibergesellschaft Bioenergiedorf Jühnde eG

Vorstand Eckhard Fangmeier (Sprecher)  
Reinhard von Werder

Aufsichtsrat August Brandenburg (Vorsitzender)  
Manfred Menke (Stellv.)  
Dietmar Bode  
Dieter Andert  
Oliver Brenneken  
Jürgen Kohne-Jepsen  
Norbert Schröder  
Inge Weitemeyer

Gründungsversammlung 15.10.2004 in der Friedrich

### Aktionen i News

**05.10.08**

2008-10-05 Kirmes in Jühnde

[mehr...](#)**03.10.08**

2008-10-02 Mais-Ernte  
In diesem Jahr wurden ca. 130 ha Mais geerntet.  
Die Ernte sieht von den Erträgen her recht gut aus...

[mehr...](#)**02.10.08**

2008-09-29  
Veranstaltung zum Bundeswettbewerb Bioenergie-Regionen  
Vortrag über das Bioenergiedorf Jühnde auf der Veranstaltung in Berlin Siehe auch...

[mehr...](#)

# GmbH & Co. KG

## GmbH & Co. KG

- Eine Kapital- oder eine Personengesellschaft?
- Wer ist Komplementär?
- Wer ist Kommanditist?
- Wer haftet somit in welchem Umfang? Was ist die Folge davon?

### Warum GmbH & Co. KG und nicht einfach nur eine GmbH?

- Mit einer GmbH könnte doch auch eine begrenzte Haftung der Gesellschafter erreicht werden

Aber:

- Weil GmbH & Co. KG eine Personengesellschaft: Die Körperschaftsteuer (früher 45% bei Gewinnausschüttung; 30% bei Thesaurierung) konnte weitgehend umgangen werden
- Zwischenzeitlich ist das kein Argument für die GmbH & Co KG mehr (Warum?)
- Aber: Trotzdem ist die GmbH & Co. KG weiterhin interessant – und zwar wg. geringerer Publizitätsvorschriften.

## Was ist ungewöhnlich an der GmbH & Co. KG?

- GmbH ist Komplementär der KG
- Damit steht ihr die Geschäftsführeraufgabe zu:  
Bildlich: Die GmbH sitzt auf dem Chefsessel der KG  
Tatsächlich: Der Geschäftsführer der GmbH sitzt auf dem Chefsessel der KG
- Folge: Die KG betreibt ein Unternehmen (z.B. Stromproduktion)  
Unternehmensgegenstand der GmbH ist nicht (!) die Stromproduktion,  
sondern die „Ausübung einer Geschäftsführertätigkeit“ („Verwaltungs-GmbH“).
- Weil die GmbH die Geschäftsführertätigkeit ausübt: Ihr Geschäftsführer handelt auch als Geschäftsführer der KG (!)
- Doppelstellung des Geschäftsführers als Problem: Muss sich immer überlegen, ob er für die GmbH oder die KG handelt.

Beispiel: Einstellung einer Sekretärin

## Strukturelle Planung bei der Gründung der GmbH & Co. KG (Teil 1)

Ziele oftmals:

- Der KG hohe Gewinne verschaffen, die mit dem Einkommensteuersatz zu versteuern sind
- Hohe Kosten der GmbH überlassen

Wie können diese Ziele erreicht werden?

- Verwaltungsapparat gehört der GmbH. Diese stellt den Verwaltungsapparat mehr oder weniger kostenlos der KG zur Verfügung
- Folge: Gewinne der GmbH bleiben klein; Körperschaftsteuer wird gering gehalten

## Strukturelle Planung bei der Gründung der GmbH & Co. KG (Teil 2)

Ziel teilweise aber auch:

- Die GmbH stellt nur den Geschäftsführer
- Die KG führt die eigentliche unternehmerische Tätigkeit (inkl. Verwaltungsapparat) aus.

Vorteil

- Haftungsrechtlicher Vorteil (wenn GmbH weitgehend vermögenslos bleibt)

## Versteuerung des Gewinns der GmbH & Co. KG

- Der einheitlich und gesondert festgestellte Gewinn ist auf die einzelnen Gesellschafter zu verteilen und dort als Einkommen aus Gewerbebetrieb zu versteuern.

# Bürgersolarstromanlagen

## Bürgersolarstromanlage (=BSA)

- Ansammlung privater, technisch gleichartiger Solarstromanlagen auf fremdem Dach
- Jeder Investor erwirbt seine eigene vollständige Anlage
- Jede Anlage hat eigenen Zähler und Einspeisepunkt
- Ggü. z.B. GmbH & Co KG oder GbR: BSA braucht keine Verwaltungsinstanz und keinen Geschäftsführer; Verbleibende Verwaltungsaufgaben:
  - Versicherung und Wartung: übernimmt ausführende Solarfachfirma.
  - Überwachung der Zustands- und Ertragsdaten über Internetanbieter
- Jeder Investor ist und bleibt Eigentümer seiner Anlage - mit sämtlichen Rechten und Pflichten (Abschreibungsmöglichkeiten, Finanzierungsabwicklung und die Identifikationsmöglichkeit mit eigener Anlage auf einem fremden Dach)
- Jeder Betreiber erhält volle EEG-Vergütung
- Gemeinsamer Einkauf sorgt für geringere Investitionskosten

# Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)

# UG (haftungsbeschränkt)

## Unternehmergeellschaft / 1 Euro GmbH / Mini GmbH (1)

### Was ist eine Mini GmbH?

- Kapitalgesellschaft mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit (= juristischen Person)
- Haftung begrenzt auf das Gesellschaftsvermögen
- tritt im Geschäftsverkehr selbstständig auf und wird durch ihre Geschäftsführung vertreten (anders als bei GmbH nur 1 Geschäftsführer)
- kann selbst klagen, aber auch verklagt werden
- kann Eigentum erwerben und ein eigenes Vermögen besitzen

## Unternehmergeellschaft / 1 Euro GmbH / Mini GmbH (2)

### Alternative für Gründer

- Stammkapital der Mini GmbH muss mindestens einen Euro betragen
- Alternative zu ausländischen Rechtsformen mit geringem Stammkapital (z.B. Limited - Ltd.), bei denen sich der Existenzgründer oder schon vorhandene Unternehmer unbekannten ausländischen Rechtsvorschriften zu unterwerfen hätte.

### Unterschied GmbH und Mini GmbH

- bei GmbH beträgt das Stammkapital 25.000 Euro
- ansonsten gleicht die Mini GmbH weitgehend der GmbH
- Mini GmbH kann sich zu einer GmbH umwandeln, wenn sie ein Stammkapital in Höhe von 25.000 Euro erreicht hat
- Mini GmbH ist verpflichtet, jedes Jahr ein Viertel ihres Gewinnes (Jahresüberschusses), abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages aus dem Vorjahr, in ihre Rücklagen einzustellen. Erreicht die Gesamtrücklage dann das Stammkapital von 25.000 Euro, kann sie ohne einen Namenswechsel zu einer GmbH umgewandelt werden, wobei sich der Rechtsformzusatz entsprechend ändert.

## Unternehmergeellschaft / 1 Euro GmbH / Mini GmbH (3)

### Haftungsbeschränkung bei einer Mini GmbH

- Ab Eintragung in das Handelsregister haftet nur das Gesellschaftsvermögen, nicht aber das persönliche Vermögen der Gesellschafter.
- Gesellschafter tragen nur das Risiko des Verlustes der im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Einlage.
- Ist Stammeinlage noch nicht in voller Höhe erbracht worden oder eine kurzfristige Entnahme durch einen Gesellschafter erfolgt? Gesellschafter müssen maximal den noch ausstehenden Differenzbetrag entrichten oder die Entnahme wieder ausgleichen.
- Ausnahmen von der Haftungsbegrenzung stellen typische Missbrauchsfälle, die Insolvenzverschleppung oder nicht gezahlte Sozial- und Steuerabgaben dar (dann werden die Gesellschafter der Mini GmbH mit ihrem gesamten privaten Vermögen in Regress genommen).

## Unternehmergeellschaft / 1 Euro GmbH / Mini GmbH (4)

### Gründungskosten der Mini GmbH

- Gründungskosten der Mini GmbH sind vom Stammkapital, Geschäftswert und davon abhängig, ob das kostengünstigere Musterprotokoll oder ein individueller Gesellschaftsvertrag verwendet wird.
- Bei einem Stammkapital von einem Euro, ergeben sich bei Verwendung des Musterprotokolls folgende Notarkosten:
- Beurkundung des Gesellschaftsvertrages: ca. 20 - 30 Euro
- Anmeldung zum Handelsregister und Beglaubigung: ca. 10 bis 15 Euro  
Auslagen des Notars: ca. 35 Euro
- Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister: ca. 100 Euro.
- Veröffentlichung der Eintragung im Bundesanzeiger: ca. 100 bis 300 Euro

# Verfahren zur betriebswirtschaftlichen Bewertung von Rechtsformen

## Beispiel für eine Beurteilung – Teil 1

- A, B und C wollen ein mittelständisches Unternehmen der Holzverarbeitung betreiben und suchen hierfür die „optimale“ Rechtsform.
- Gesamtkapitalbedarf: 1 Mio. Euro
- A kann 300.000, B kann 100.000 und C nur 10.000 Euro aufbringen, wobei aber nur C die erforderlichen technischen Kenntnisse besitzt.
- Zwei weitere Eigenkapitalgeber (D und E) könnten (mit insgesamt 90.000 Euro) ggf. gewonnen werden.
- Künftige Ertragserwartungen: A, B und C: sehr gut; D und E: skeptisch

## Beispiel für eine Beurteilung – Teil 2

- A besitzt großes Privatvermögen und wäre ggf. bereit, unbeschränkt zu haften.
- Alle anderen bevorzugen Haftungsbeschränkung
- Aber: C, D und E möchten eine spätere Erhöhung der Eigenkapitalbasis leicht ermöglichen.
- B, D und E haben kein Interesse an Geschäftsführung/Vertretung – haben aber höchste Ansprüche an Rechnungslegung, Prüfung und Publizität.
- A und C schätzen hingegen Verpflichtungen hinsichtlich Rechnungslegung, Prüfung und Publizität überhaupt nicht.

# Beispiel für eine Beurteilung

Kriterien: Möglichst ...	Rechtsformen			Gesellschafter			
	KG	GmbH	AG	A	B	C	D,E
freie Gestaltung Gesellschaftsverträge	X			3	2	1	0
große Haftungsbeschränkung	X	X	X	0	3	3	3
leichte Beschaffung Eigenkapital			X	1	1	3	3
leichte Beschaffung Fremdkapital			X	3	3	3	3
große Einflussnahme auf Geschäftsführung und Vertretung	X	X		3	0	3	0
freie Verfügung über Gewinn	X	X		3	3	3	0
geringe Anforderung an Rechnungslegung, Prüfung, Publizität	X			3	0	3	0
geringe einmalige und laufende Aufwendungen	X			3	0	3	0
geringe Steuerbelastung	X	X	X	3	3	3	3

# Beispiel für eine Beurteilung - Gesamt

Rechtsform	Summe der Bewertungspunkte für Gesellschafter			
	A	B	C	D,E
KG	18	11	19	6
GmbH	6	6	9	3
AG	4	7	9	9
Präferenz für ...	KG	KG	KG	AG

Welche Probleme können mit dem gewählten Vorgehen zur Bestimmung der Rechtsform verbunden sein?

Welche Argumente können in einem Verhandlungsprozess zwischen A,B und C einerseits und D und E andererseits zu einer Einigung (=Gründung) führen?

Welche Argumente können in einem Verhandlungsprozess zwischen A,B und C einerseits und D und E andererseits nicht zu einer Einigung (= Unterlassung der Gründung) führen?